

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-B)**

### **1. Vorbemerkung:**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### **2. Vertragsbestandteile (§ 1 VOB/B und C)**

- 2.1 Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung / dem Leistungsverzeichnis zwischen Text und Zeichnungen bzw. Plänen gehen die Pläne vor. Die Baugenehmigung hat Vorrang vor den Plänen. Die Ausführungsplanung hat Nachrang gegenüber der Leistungsbeschreibung.
- 2.2 In den Ausschreibungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- 2.3 Auch wenn Leistungsbeschreibungen / Leistungsverzeichnisse vom Auftragnehmer (AN) mit Kurzfassungen oder EDV-Anlagen bearbeitet werden, ist stets allein der vom Auftraggeber (AG) verwendete Volltext maßgebend und wird als solcher vom AN als allein verbindlich anerkannt.

### **3. Vergütung (§ 2 VOB/B)**

- 3.1 Der AN hat bei Vertragsabschluss seine Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem AG im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der AG ist berechtigt, die Preisermittlung bei Prüfung von auf der Basis der Urkalkulation zu bildenden neuen Preisen zu öffnen und einzusehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei dieser Einsichtnahme anwesend zu sein. Danach wird die Preisermittlung wieder verschlossen.
- 3.2 Die Preisermittlung ist zurückzugeben, wenn entweder die Werklohnansprüche des Auftragnehmers verjährt sind oder der Auftragnehmer erklärt, keine über die geleisteten Zahlungen hinausgehenden weiteren Ansprüche gegen den AG geltend zu machen.
- 3.3 Vom AN gewährte Preisnachlässe für das Hauptangebot gelten auch für sämtliche Nachtragsangebote.
- 3.4 Die Angebotspreise sind Festpreise während der gesamten Vertragsdauer bis zur Abnahme. Mengenänderungen führen nicht zu einer Änderung des Einheitspreises. Die Festpreise umfassen ferner den Schutz der Leistungen vor Schäden durch Witterungseinflüsse jeder Art, Grundwasser, unabwendbare Umstände, Beschädigung der Leistung durch andere Handwerker, Diebstahl sowie die Beseitigung solcher Schäden bis zur Schlussabnahme der gesamten Leistung durch den AG. In die Festpreise sind alle Kosten, welche sich aus den Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen durch Sub- und Nachunternehmer ergeben, einzukalkulieren.

- 3.5 In die Festpreise sind weiterhin einzurechnen:
- Sämtliche notwendige Maßnahmen, die gem. SGU-Broschüre der REINHAUSEN Gruppe zu treffen sind, um die Ausführung der Arbeiten gem. diesen Bestimmungen zu gewährleisten.
  - Die nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit der Schlussrechnung einzureichenden Unterlagen.
  - Die Anfertigung und Vorlage von Mustern und Musterfassaden.
- 3.6 Sind nach § 2 Abs. 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, so hat der AN seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.7 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis auch dann, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3.8 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze, unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 3.9 Zu den Nebenleistungen des AN gehört auch die Reinigung des Baus. Sie hat entsprechend dem Baufortschritt fortlaufend zu erfolgen. Die einzelnen Abschnitte sind sofort nach Fertigstellung zu reinigen und besenrein an den nachfolgenden Unternehmer bzw. an die Bauleitung des AG zu übergeben. Bei der Abnahme muss die Baustelle frei von jeglichem Schutt, Asche, Verbau-, Schal- und Verpackungsmaterial, Baustoffen, Abfällen und Resten sein. Alle vorgenannten Abfallstoffe sind von der Baustelle abzufahren. Die Ablagerung derartiger Massen in den Baugruben oder das Untergraben ist verboten. Falls sich die Räumung verzögert oder sich das Bauvorhaben vor der Abnahme an den beauftragten Unternehmer nicht in sauberem Zustand befindet, ist der AG zur Räumung und Reinigung durch einen anderen Unternehmer zu Lasten des AN berechtigt, der die Nichträumung bzw. Nichtreinigung zu vertreten hat.
- 3.10 Ist eine Arbeitsleistung im Vertrag nicht enthalten, so muss rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ein Nachtragsangebot abgegeben werden. Wird dies versäumt, setzt der AG nach billigem Ermessen den Preis fest. Wurde mit den Arbeiten begonnen, bevor der AG mit dem Nachtragsangebot einverstanden war, so ist er nicht verpflichtet die Leistungen anzuerkennen. Nachtragsangebote müssen auf der Kalkulation des Hauptangebotes aufgebaut sein. Auf Verlangen ist die Kalkulation vorzulegen.
- 3.11 Der AN (Bieter) ist vor Angebotsabgabe verpflichtet:
- die Ausschreibungsunterlagen vollständig und sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und solche, die ihm unklar, widerspruchsvoll oder den baulichen Bestimmungen zuwiderlaufend erscheinen, durch Rückfragen bei der ausschreibenden Stelle aufzuklären. Dazu gehört auch das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sich über die vorgesehenen Termine eingehend zu unterrichten.

- sich über die örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle, insbesondere über die Boden- und Gründungsverhältnisse und etwa zu erwartende Ausführungserschwerisse (soweit der Ausschreibung kein Baugrundgutachten beiliegt) zu informieren.

#### **4. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)**

- 4.1 Es obliegt dem AN zur Ausführung benötigte Unterlagen, insbesondere Pläne, so rechtzeitig beim AG anzufordern, dass ein ungestörter Bauablauf gewährleistet ist und keine Behinderung des AN eintritt.
- 4.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; die Freigabe von Plänen vor Ausführung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN für die Mangelfreiheit der Werkleistung und den Umfang von Bedenkenanmeldeobliegenheiten nicht ein.
- 4.3 Angebote und Aufträge verpflichten den AN unter alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und der gültigen Vorschriften alle Grundlagen für die Angebotspreise zu prüfen. Fehlen für die Preisermittlung wesentliche Unterlagen oder Berechnungen, so hat er diese vor Angebotsabgabe beim AG schriftlich anzufordern. Unterlässt er dies, so kann er sich nachträglich auf etwaige Fehlberechnungen im Leistungsverzeichnis nicht berufen.
- 4.4 Naturmaße sind selbst auf der Baustelle nachzuprüfen. Die angegebenen Maße sind Rohbaumaße, wenn nichts anderes vermerkt ist.

#### **5. Ausführung (§ 4 VOB/B)**

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und dem AG täglich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages relevant sind.
- 5.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege usw. sind in funktionsgerechtem Zustand so, dass eine gefahrlose Nutzung möglich ist, zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme im Ursprungszustand zurückzugeben.
- 5.3 Der AN hat zwingend die Vorgaben gem. SGU-Broschüre für Bau- und Montagestellten der REINHAUSEN Gruppe zu beachten. Schwerwiegende Vorstöße hiergegen berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung.
- 5.4 Bauwasser und Baustrom stellt der AG auf seine Kosten.
- 5.5 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.6 Wenn durch den AG nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, sind ausschließlich gütegesicherte Baustoffe zu verwenden. Vom AG angeordnete Materialuntersuchungen gehen zu Lasten des AN. Für diese Zwecke vom AG verauslagte Kosten werden von der Schlussrechnung abgesetzt. Materialuntersuchungen können von Baustoffen notwendig werden, die auf dem Markt sind und vom AN als Sondervorschlag vorgeschlagen werden, sofern der AN deren Eignung nicht durch entsprechende Prüfzeugnisse nachweist.
- 5.7 Alle im LV aufgeführten Fabrikatsangaben, Modellbezeichnungen, Katalognummern usw. sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt, bindend. Es können qualitativ gleichwertige Materialien nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG verwendet werden. Es dürfen nur erstklassige, baurechtlich zugelassene Materialien verwendet werden.
- 5.8 Lager- und Arbeitsplätze sowie der Auftragsablauf werden vom AN gemeinschaftlich mit anderen Unternehmern von Baubeginn an so festgelegt, dass gegenseitige Störungen und Behinderungen während der Bauzeit vermieden werden. Einrichtungen des AN, die Arbeiten am Bau behindern, müssen sofort entfernt werden. Eventuelle Kosten für Platzmieten sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.
- 5.9 Alle mit der Leistung verbundenen besonderen Genehmigungen sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen, der auch die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen hat. Dies gilt nicht für die Baugenehmigung.
- 5.10 Sind vom AN Bemusterungsvorschläge zu unterbreiten, so haben diese so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, ohne dass dadurch der Baufortschritt beeinträchtigt wird.
- 5.11 Werden durch den AN Sonderleistungen erforderlich, die er verursacht oder verschuldet hat, so hat er dafür die entstehenden Kosten alleine zu tragen.
- 5.12 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 5.13 Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des AG. Die Eignung der Nachunternehmer, wie vorstehend beschrieben, ist dem AG nachzuweisen.

Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

- 5.14 Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsgemäßheit sowie Art und Umfang der Leistung sind zu verlangen, soweit diese Teile

der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen.

- 5.15 Falls der AN die Erstellung der Werk- und Detailpläne in Auftrag hat, so sind diese rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage bevor sie benötigt werden, beim Architekten zur Prüfung einzureichen. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass eine Entscheidung rechtzeitig getroffen werden kann, ohne dass dadurch der Baufortschritt beeinträchtigt wird.

## **6. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

Sämtliche im Bauzeitenplan genannten Fristen sind Vertragsfristen und damit verbindlich.

## **7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)**

Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen und Unterbrechungen dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **8. Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)**

- 8.1 Falls der AG für das Vertragsobjekt eine Bauleistungsversicherung abschließt, überschreitet der Selbstbehalt des AN im Schadensfall 250,00 € nicht. Der AN verpflichtet sich, sich an den Kosten der Bauleistungsversicherung in Höhe von 0,2% der Abrechnungssumme zu beteiligen. Es ist Sache des AN, die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Schadensanzeigen, so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist.
- 8.2 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, soweit sie auf die von ihm geleisteten Arbeiten zurückzuführen sind. Die Freistellungserklärung bezieht sich sowohl auf Sach- sowie auch auf Personen- und Vermögensschäden, sofern der AN nicht nachweist, dass wegen der Art und des Umfangs der von ihm zu erbringenden Leistungen und trotz aller zumutbarer Vorkehrungen und trotz Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, das Entstehen eines Schadens unvermeidbar war.
- 8.3 Der AN stellt den AG von Ansprüchen aus Lieferungen und Eigentumsvorbehalt und aus Abtretung von Forderungen aus Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware frei.
- 8.4 Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden und ist verpflichtet, den AG von allen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

## **9. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)**

- 9.1 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass Dritte weder gefährdet noch verletzt werden. Die Baustelle ist, soweit die Leistungen des AN betroffen sind, stets sauber und verkehrssicher zu halten.  
Die Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§ 618 BGB) trifft ausschließlich den AN, der den AG von allen Ansprüchen, die insoweit geltend gemacht werden, freizustellen hat.
- 9.3 Vor Aufnahme seiner Tätigkeit hat der AN dem AG eine Bescheinigung über das Bestehen einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen, die pauschal Sach-, Personen- und Vermögensschäden mit 5 Mio. € abdeckt.  
Als Versicherer werden nur Gesellschaften anerkannt, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zugelassen sind. Aus dieser Bescheinigung muss ersichtlich sein, dass die Prämie für die Dauer der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme der Bauleistungen bezahlt ist. Darüber hinaus hat aus dieser Bescheinigung hervorzugehen, dass Obhuts- und Bearbeitungsschäden, Schäden an Versorgungsleitungen und deren Folgen sowie Ansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mitversichert sind. Bei der Herstellung, Lieferung oder Montage von Fertigteilen oder sonstigen Produkten ist ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen.

## **10. Abnahme (§ 12 VOB/B)**

- 10.1 Die dem AN übertragene Leistung wird förmlich abgenommen.
- 10.2 Eine Abnahme von Bauleistungen, für die behördliche Genehmigungen oder Abnahmen erforderlich sind, erfolgt erst nach Vorlage dieser Genehmigungen bzw. Abnahmen und Vorlage von Betriebsvorschriften, Wartungsanweisungen, TÜV-Bescheinigungen und Bestandsplänen.
- 10.3 Der AN hat spätestens 1 Monat nach Abnahme die nachfolgend aufgeführten Unterlagen dreifach in Ordnern mit Inhaltsverzeichnis dem AG zu übergeben:
- alle Zeichnungsunterlagen (Bestands- und Revisionszeichnungen), gefaltet mit Lochrandverstärker
  - Übersichtsbilder bzw. Blockschaltbilder
  - Bedienungsanweisungen
  - Stromlaufpläne, Klemmenpläne
  - Leistungsmessprotokolle
  - Strangschemata
  - Gebrauchsabnahmen
  - überarbeitete Berechnungsgrundlagen
  - Berechnungen über VDE-gerechte Verdrahtung
  - Kundendienstanschriften
  - TÜV-Abnahmebescheinigungen

- Lieferantennachweise
- Messprotokolle
- Verteilungsansichten
- Stromlaufpläne aller Verteilungen
- Schaltschrankansichten und die Technikbeschreibungen
- Einweisungsprotokolle des Bedienungspersonals

Erfolgt die Einreichung dieser Unterlagen nicht fristgemäß, so ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Unterlagen erstellen zu lassen, nachdem er den AN zuvor zur Abgabe der Unterlagen angemahnt hat.

## **11. Abrechnung (§ 14 VOB/B)**

- 11.1 Die für die Abrechnung erforderlichen Feststellungen an der Baustelle sind gemeinsam zu treffen, insbesondere Aufmaße an Ort und Stelle. Der AN hat die gemeinsamen Feststellungen rechtzeitig beim AG zu beantragen.
- 11.2 Aus den Abrechnungsunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung erforderlich sind, unmittelbar ersichtlich sein.
- 11.3 Längen und Flächen sind auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma auszurechnen.
- 11.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften bleiben beim AN.
- 11.5 Preisnachlässe  
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als vH-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

## **12. Rechnungen**

- 12.1 Der AN muss die Rechnungen dem AG und, sofern auf Seiten des AG ein Architekt/Ingenieur eingeschaltet ist, zeitgleich beim Architektur-/Ingenieurbüro einreichen. Die Skontierfrist gemäß 9.4 des Bauvertrages beginnt erst zu laufen, wenn der AN dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 12.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 12.3 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

- 12.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt der Bewirkung der Leistungen gilt.
- 12.5 Bei jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit dem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 12.6 Der AN hat zusammen mit der Schlussrechnung eine Erklärung einzureichen, wonach er versichert, dass er mit der Schlussrechnung sämtliche erbrachten Leistungen abgerechnet hat und auf etwaige Nachforderung verzichtet.

### **13. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)**

- 13.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich als solche beauftragt wurden (§ 2 Abs.10 VOB/B). Zur Beauftragung ist nur der AG, nicht der von ihm beauftragte Architekt oder Fachingenieur berechtigt. Die Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels enthält keine Auftragserteilung.
- 13.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in prüfbarer Form einzureichen. Prüfbarer Stundenlohnzettel müssen mind. enthalten:
- Datum
  - Bezeichnung der Baustelle
  - Genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
  - Art der Leistung
  - Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
  - Geleistete Arbeitsstunden nach Arbeitskräften, aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie im Verrechnungssatz nicht enthaltene Erschwernisse
  - Genaue Bezeichnung der eingesetzten Geräte mit Gerätekenngößen
  - Bei Fuhrleistungen Fahrzeugart und die Nutzlast
- 13.3 Für die Inanspruchnahme von Maschinen und Geräten sind Wartung und Betriebsstoffe in den Stundensätzen enthalten. Stillstandsstunden werden nicht vergütet.

### **14. Zahlungen (§ 16 VOB/B)**

- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- 14.2 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Rückforderungen des Auftraggebers aufgrund Überzahlungen sind vom AN mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.



## **15. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**

- 15.1 Die Vertragserfüllungssicherheit und die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf sämtliche Ansprüche des AG einschließlich Rückzahlungsansprüche wegen geleisteter Überzahlungen, die Vertragserfüllungssicherheit auch auf Mängelhaftungsansprüche / Erfüllungsansprüche wegen Mängeln.
- 15.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach dem Muster EFB – Sich 1 (Vergabehandbuch) zu leisten, die Gewährleistungsbürgschaft nach EFB – Sich 2 (Vergabehandbuch). Die Muster sind in der bei Auftragserteilung aktuellen Fassung zu verwenden.
- 15.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Mängelanspruchsfrist zurückzugeben (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1).

## **16. Werbung**

Werbung auf der Baustelle außerhalb des gesetzlichen Inhalts der Bautafel ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

## **17. Mängelhaftung**

Die Mängelhaftung darf nicht von einer Wartung abhängig gemacht werden.

## **18. Vertragsstrafe**

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.